

**Bildung der Ratsausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften einschließlich Sitzverteilung in den Ausschüssen und sonstigen Gremien**

**1a) Ausschüsse des Rates nach § 71 NKomVG**

		SPD	CDU	GRÜNE	AfD	LINKE/ PIRATEN	FDP
1.	Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen						
	<b>9 Sitze</b>	3	3	1	1	1	0
2.	Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt						
	<b>9 Sitze <u>und</u></b>	3	3	1	1	1	0
	<b>4 Bürgermitglieder</b>	1	1	1	1	0	0
3.	Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften						
	<b>9 Sitze <u>und</u></b>	3	3	1	1	1	0
	<b>4 Bürgermitglieder</b>	1	1	1	1	0	0
4.	Ausschuss für Sport und Freizeit						
	<b>9 Sitze <u>und</u></b>	3	3	1	1	1	0
	<b>4 Bürgermitglieder</b>	1	1	1	1	0	0

Die Sitze sind jeweils mit Abgeordneten des Rates zu besetzen. Als Bürgermitglieder können nur Personen benannt werden, die keine Abgeordneten des Rates und keine Beschäftigten der Kommune sind. Bürgermitglieder haben kein Stimmrecht.

## 1b) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG)

		SPD	CDU	GRÜNE	AfD	LINKE/ PIRATEN	FDP
1.	Ausschuss für das Schulwesen (§ 110 NSchG)						
	<b>9 Sitze <u>und</u></b>	3	3	1	1	1	0
	<b>1 Schulleiter/-in</b> <b>1 Lehrervertreter/-in</b> <b>2 Elternvertreter/-innen</b> <b>1 Schülervvertreter/-in</b>	Die Benennung der weiteren Mitglieder erfolgt auf Grundlage der spezialgesetzlichen Regelungen (NSchG, Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse sowie § 28 der Geschäftsordnung)					
2.	Ausschuss für Jugend und Soziales  (Die Aufgaben des Jugendausschusses nach § 13 AG KJHG werden vom Ausschuss für Jugend und Soziales wahrgenommen.)						
	<b>9 Sitze <u>und</u></b>	3	3	1	1	1	0
	<b>4 Bürgermitglieder</b>	Die Bürgermitglieder werden aus Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe berufen.					
3.	Betriebsausschuss ABW und SBW (§ 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO)						
	<b>6 Sitze <u>und</u></b>	2	2	1	1	0	0
	<b>je 3 Beschäftigtenvertreter/-innen</b>	Die Beschäftigtenvertreter/-innen werden nach den Vorschriften des NPersVG (insb. § 110) gewählt					

Die Sitze sind jeweils mit Abgeordneten des Rates zu besetzen. Die sonstigen Vertreter/-innen sind auf Grundlage der spezialgesetzlichen Bestimmungen zu benennen.

## 2) Sonstige Gremien und Beteiligungen

		SPD	CDU	GRÜNE	AfD	LINKE/ PIRATEN	FDP
1.	Wasserverband Mittlere Oker*						
	a) Vorstand: <b>2 Vertreter/-innen der Stadt</b>	1	1	0	0	0	0
	b) Verbandsversammlung: <b>3 Vertreter/-innen der Stadt</b>	1	1	1	0	0	0
2.	Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH						
	<b>5 Ratsdamen/-herren</b> und Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag	2	2	1	0	0	0
3.	Aufsichtsrat der Stadtbetriebe Wolfenbüttel GmbH						
	<b>7 Ratsdamen/-herren</b> und Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag	2	2	1	1	1	0
4.	Aufsichtsrat der Städt. Klinikum Wolfenbüttel gGmbH						
	<b>5 Ratsdamen/-herren</b> und Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag	2	2	1	0	0	0
5.	Aufsichtsrat der Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH*						
	<b>2 Vertreter/-innen der Stadt Wolfenbüttel</b> und der Bürgermeister kraft Gesellschaftsvertrag	1	1	0	0	0	0
6.	Kuratorium der Lessing-Theater- Stiftung Wolfenbüttel						
	<b>4 Vertreter/-innen aus dem Rat</b> der Stadt Wolfenbüttel und der Bürgermeister kraft Stiftungssatzung	1	1	1	1	0	0
7.	Geringfügige Beteiligungen (Gemeinnützige Wohnstätten eG, Baugenossenschaft Wiederaufbau, Nds. Landesgesellschaft u.a.):	Vertretung durch den Bürgermeister					

Grundsätzlich sind Ratsdamen/-herren in die Gremien zu entsenden. Bei den Gremien des Wasserverbandes Mittlere Oker sowie dem Aufsichtsrat der Wolfenbütteler Baugesellschaft ist die Ratsmitgliedschaft nicht zwingend erforderlich.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Städt. Klinikum WF gGmbH ist kraft Gesellschaftsvertrag der Bürgermeister. Die Vorsitzenden der übrigen Aufsichtsräte sowie deren Stellvertreter/-innen werden aus der Mitte der jeweiligen Aufsichtsräte gewählt.

\* Die Amtszeit des Gremiums weicht von der Wahlperiode des Rates ab. Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind ggf. erst für einen späteren Zeitpunkt zu benennen bzw. nur die ausscheidenden Ratsmitglieder zu ersetzen.